



## **RECHTSVERORDNUNG**

### **zur Anpassung örtlicher Gebührenordnungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Verordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat am 20.12.2022 folgende Verordnung zur Anpassung örtlicher Gebührenordnungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Verordnung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für die „Heimatscheuer“**

Die Miet- und Benutzungsordnung für die „Heimatscheuer“ in der Fassung vom 10.11.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für das „Heimathaus“**

Die Miet- und Benutzungsordnung für das „Heimathaus“ in der Fassung vom 10.11.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, der Räume und der Turnhalle der Grundschule sowie der Sandäckerhalle samt Außenanlagen**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, der Räume und der Turnhalle der Grundschule sowie der Sandäckerhalle samt Außenanlagen in der Fassung vom 13.12.2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### **§ 10a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Gebührenordnung „Weihnachtsmarkt“**

Die Gebührenordnung „Weihnachtsmarkt“ in der Fassung vom 10.10.2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 19.10.2017 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 4. wird folgende Ziff. 4.a eingefügt:

#### **4.a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Benutzungsordnung „Wildsaubar“**

Die Benutzungsordnung „Wildsaubar“ in der Fassung vom 10.04.1991, zuletzt geändert am 11.11.2003 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **§ 3a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Mietbedingungen für das Geschirrmobil der Gemeinde Steinenbronn**

Die Mietbedingungen für das Geschirrmobil der Gemeinde Steinenbronn in der Fassung vom 01.05.1991, zuletzt geändert am 24.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn, am 31.10.2007 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 3. wird folgende Ziff. 3.a eingefügt:

#### **3.a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Steinenbronn, den 21.12.2022

gez. Ronny Habakuk  
Bürgermeister